



**Merkur Control Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft m.b.H.**
1130 Wien, St. Veit-Gasse 50

**Sozialdemokratische Partei Österreichs
Bundesgeschäftsstelle**

Bericht

über tatsächliche Feststellungen

**zu den Zahlungen der SPÖ Bundesgeschäftsstelle an
Tal Silberstein bzw. die GCS International (2010) Ltd.**

Bericht über tatsächliche Feststellungen zu den Zahlungen der SPÖ Bundesgeschäftsstelle an Tal Silberstein bzw. die GCS International (2010) Ltd.

Wir haben die mit Ihnen vereinbarten und im Folgenden aufgelisteten Untersuchungshandlungen durchgeführt. Unser Auftrag wurde unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) durchgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungshandlungen dienen nur dazu, Sie bei der Beurteilung der Zahlungen der SPÖ Bundesgeschäftsstelle an Tal Silberstein bzw. die GCS International (2010) Ltd. zu unterstützen und sind diejenigen, mit deren Durchführung Sie uns in einem gesonderten Auftragschreiben beauftragt haben.

Wir haben die Durchführung der folgenden Untersuchungshandlungen vereinbart:

Einsichtnahme in die Buchhaltung 01.01. bis 30.09.2017 der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und Darstellung aller Zahlungen der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs von 01.01.2017 bis 30.09.2017 an die GCS International (2010) Ltd., Israel, bzw. an Tal Silberstein.

1. Wir haben die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der GCS International (2010) Ltd., Israel, und der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingesehen, allfällige ergänzende und/oder abweichende Vertragsbedingungen bei Ihnen mündlich erfragt und werden die Vertragsgrundlagen in diesem Bericht ausschnittsweise beschreiben.
2. Wir haben die in der Buchhaltung von 01.01. bis 30.09.2017 erfassten Eingangsrechnungen der GCS International (2010) Ltd. eingesehen und mit den Zahlungen an die GCS International (2010) Ltd. bzw an Herrn Tal Silberstein verglichen.
3. Wir haben das Buchungsjournal sowie die Sachkonten und Kreditorenkonten, jeweils 01.01. bis 30.09.2017 eingesehen und nach Zahlungen an die GCS International (2010) Ltd., Israel und Tal Silberstein untersucht.

Unser Auftrag umfasst nicht die Prüfung und Darstellung anderer mit der Nationalratswahl 2017 verbundener Kosten, Aufwendungen und Verträge. Wir sind nicht in der Lage, und unser Auftrag umfasst auch nicht, allfällige Zahlungen an und Rechtsverhältnisse mit anderen Personen, welche im Auftrag oder für Rechnung von Herrn Silberstein oder einer ihm nahestehenden Gesellschaft bzw Organisation tätig sind, zu untersuchen.

Die vorgenannten Untersuchungshandlungen dienen allein dazu, Sie bei der Darstellung der Zahlungsflüsse an die GCS International (2010) Ltd., Israel, bzw. an Tal Silberstein zu unterstützen, und sind nur diejenigen Untersuchungshandlungen, mit deren Durchführung Sie uns beauftragt haben. Daher liegt die Verantwortung dafür, ob die vorzunehmenden Untersuchungshandlungen für Ihre Zwecke ausreichend oder tauglich sind, ausschließlich bei Ihnen. Unsere Untersuchungshandlungen basieren auf den uns von der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs zur Verfügung gestellten Buchhaltungsunterlagen von 01.01. bis 30.09.2017 und auf den bis zum heutigen Tag von Ihnen erhaltenen Informationen.

Im Folgenden geben wir unsere Ergebnisse zu den oben genannten Untersuchungshandlungen (in gleichlautender Nummerierung) wieder:

1. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der GCS International (2010) Ltd., Israel, und der Sozialdemokratischen Partei Österreichs

Von der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs wurde uns ein nicht unterschriebener Vertrag vom 1. Jänner 2017 sowie ein von Auftraggeber und Auftragnehmer unterschriebener Annex zu diesem Vertrag vom 28. Februar 2017 vorgelegt (siehe Beilagen). Auftraggeber dieser Vereinbarung ist die Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Auftragnehmer die GCS International (2010) Ltd mit Sitz in Ramat Gan, Israel (kurz: GCS). Beide Schriftstücke sind in englischer Sprache verfasst. GCS ist lt. Eigendefinition in der Vereinbarung eine international anerkannte politische Beratungsfirma, die von Stan Greenberg, James Carville, Bob Shrum und Tal Silberstein 1999 gegründet wurde.

Die Vereinbarung vom 1. Jänner 2017 nennt folgende Bereiche, in denen die GCS für die SPÖ tätig wird (siehe Beilage):

„In summary, we contribute on a strategic level to all aspects of the project, including:

- *qualitative and quantitative public opinion research and analysis*
- *strategic planning and media consulting*
- *staff training and management*
- *creation and management of electoral „war rooms“*
- *establishment and management of opposition research teams*
- *media monitoring*
- *TV and speech preparation and debate training*
- *get out the vote and field campaigns*
- *creative planning and execution*
- *crisis management and rapid response“*

Die Kosten wurden mit 15.000,00 Euro monatlich beginnend ab Oktober 2016, somit 180.000,00 Euro für 12 Monate, vereinbart. Direkte Kosten, die an lokale Firmen gezahlt werden, sowie Umsatzsteuer waren lt. Vereinbarung nicht beinhaltet.

Im Annex vom 28. Februar 2017 zur Vereinbarung vom 1. Jänner 2017 wurde ein zusätzliches Honorar zur Deckung zusätzlicher Kosten aufgrund des höheren Arbeitsanfalls vereinbart. Das zusätzliche Honorar für strategische Beratung für 12 Monate wurde mit 15.000,00 Euro pro Monat, somit 180.000,00 Euro für 12 Monate, vereinbart.

Mit Schreiben vom 16. August 2017 der Bundesgeschäftsführung der Sozialdemokratischen Partei Österreichs an die GCS International (2010) Ltd wurde die Vereinbarung über strategische Beratung und Unterstützung der SPÖ im laufenden Wahlkampf mit sofortiger Wirkung gekündigt. Es wurde ein Betrag von 75.000,00 Euro zurückgefordert, welcher bis 4. Oktober 2017 nicht bei der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingelangt ist.

2. Eingangsrechnungen der GCS International (2010) Ltd. und Zahlungen an die GCS International (2010) Ltd

Von der Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs wurden uns fünf Rechnungen der GCS International (2010) Ltd an die Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs vorgelegt.

Diese sind nachfolgend mit Datum und Leistungsbeschreibung aufgelistet:

Datum	Rechnungsbetrag pro Rechnungs- posten EUR	gesamt EUR	Leistungsbeschreibung
16.01.2017	<u>60.000,00</u>	60.000,00	Initial Research an Assessment Phase for SPÖ First payment
15.03.2017	<u>60.000,00</u>	60.000,00	Strategic Consultancy and Research for SPÖ
30.03.2017	<u>120.000,00</u>	120.000,00	Initial Research an Assessment Phase for SPÖ Third payment
03.04.2017	<u>14.000,00</u>	14.000,00	Strategic Consultancy and Research for SPÖ Additional work and production April
10.07.2017	120.000,00		Initial Research an Assessment Phase for SPÖ 4th payment
	30.000,00		Additional monthly fee (October 2017)
	<u>132.000,00</u>		Additional Consultants
		<u>282.000,00</u>	
		<u>536.000,00</u>	

Die Beilage zur Rechnung vom 10. Juli 2017 enthält ein Detail zu dem in Rechnung gestellten Betrag von 132.000,00 Euro für additional consultants (siehe Beilage „Rechnung vom 10.07.2017“).

Im Kündigungsschreiben vom 16. August 2017 hat die SPÖ die GCS zur Rückzahlung von bereits bezahlten Honoraren für den halben Monat August, September und Oktober 2017 somit 75.000,00 Euro aufgefordert.

Die oben aufgelisteten Rechnungen wurden zur Gänze bezahlt. Ein Zahlungseingang über die eingeforderte Rückzahlung ist bis 4. Oktober 2017 noch nicht erfolgt. Darüber hinaus war die auf sämtliche Rechnungen entfallende 20%ige Umsatzsteuer gem. § 27 Abs. 4 UStG an das Finanzamt abzuführen.

Eingangsrechnungen von Herrn Tal Silberstein persönlich bzw. Zahlungen an Herrn Tal Silberstein persönlich liegen uns nicht vor und haben wir nicht festgestellt.

3. Durchsicht des Buchungsjournals sowie der Sachkonten und Kreditorenkonten nach Zahlungen an die GCS International (2010) Ltd., Israel und Tal Silberstein

Die Durchsicht der Buchhaltungsunterlagen des Jahres 2017 hat ergeben, dass außer den in Punkt 2 aufgelisteten Eingangsrechnungen der GCS keine weiteren Eingangsrechnungen der GCS oder des Herrn Tal Silberstein erfasst sind.

In den Buchhaltungsunterlagen des Jahres 2017 sind Zahlungen an die GCS International (2010) Ltd. iHv insgesamt 536.000,00 Euro ersichtlich (siehe Pkt. 2). Weitere Zahlungen an die GCS oder Herrn Tal Silberstein persönlich haben wir nicht festgestellt.

Dieser Bericht beinhaltet ausschließlich die Ergebnisse unserer Untersuchungshandlungen im Zusammenhang mit den Eingangsrechnungen von und Zahlungen an die GCS und Herrn Tal Silberstein im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2017.

In Übereinstimmung mit den österreichischen berufsüblichen Grundsätzen zu vereinbarten Untersuchungshandlungen (KFS/PG 14) und unter Verwendung des Textvorschlages lt. Arbeitsbehelf des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer für Aufträge zu vereinbarten Untersuchungshandlungen halten wir fest: Da die oben genannten Untersuchungshandlungen weder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung in Übereinstimmung mit österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung noch mit den International Standards on Auditing (ISA), International Standards on Review Engagements (ISRE) oder International Standards on Assurance Engagements (ISAE) darstellen, geben wir keine Zusicherung über Zahlungen an andere Personen bzw. Unternehmen oder erhaltenen Eingangsrechnungen von anderen Personen bzw. Unternehmen als den in Punkt 1 bis 3 aufgelisteten Personen bzw. Unternehmen, das sind GCS und Herr Tal Silberstein, ab. Wenn wir zusätzliche Untersuchungshandlungen vorgenommen oder eine Prüfung, prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung durchgeführt hätten, wären von uns möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt worden, über die Ihnen dann berichtet worden wäre. Folglich machen wir keine Aussagen darüber, ob die von uns durchgeführten Tätigkeiten für Ihre Zwecke ausreichend sind. Diese Untersuchungshandlungen dienen dazu, die Bundesgeschäftsstelle der Sozialdemokratischen Partei Österreichs beim Nachweis von Zahlungen an Tal Silberstein bzw. die GCS International (2010) Ltd. zu unterstützen.

Unser Bericht über die Untersuchungshandlungen darf ausschließlich unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung Ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, gegenüber insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ („AAB“) ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

Da unser Bericht ausschließlich im Auftrag und im Interesse des Auftraggebers erstellt wird, bildet er keine Grundlage für ein allfälliges Vertrauen anderer dritter Personen auf seinen Inhalt. Ansprüche anderer dritter Personen können daher daraus nicht abgeleitet werden. Dementsprechend darf dieser Bericht weder gänzlich noch auszugsweise ohne unser ausdrückliches Einverständnis an andere Dritte weitergegeben werden.

Da unser Bericht nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist, darf er ohne unserer vorherige Zustimmung weder ganz noch teilweise in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument, im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien veröffentlicht oder in solchen Veröffentlichungen auf ihn Bezug genommen werden.

Der Bericht spiegelt den Stand der Erkenntnisse wieder, die zum Zeitpunkt der Erstellung auf Grundlage der Buchhaltung vom 01.01 bis 30.09.2017 vorlagen. Eine Aktualisierung des Berichts ist nicht Gegenstand der Beauftragung und dementsprechend nicht vorgesehen. Eine Verpflichtung, Sie auf neuere Erkenntnisse und Entwicklungen hinzuweisen, übernehmen wir nicht.

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit Ihnen geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Bericht beigefügten AAB zugrunde liegen.

Wien, am 4. Oktober 2017

Merkur Control
Wirtschaftsprüfungsges.m.b.H.


Mag. Dr. Roman Thunshirn
Wirtschaftsprüfer




Mag. Sabine Studera
Wirtschaftsprüferin

Beilagen

Proposal for Initial Research and Assessemnt Phase für SPO, January 1st, 2017
Proposal for Initial Research and Assessemnt Phase für SPO – Annex to the agreement
Rechnung GCS International (2010) Ltd an SPÖ vom 16.01.2017
Rechnung GCS International (2010) Ltd an SPÖ vom 15.03.2017
Rechnung GCS International (2010) Ltd an SPÖ vom 30.03.2017
Rechnung GCS International (2010) Ltd an SPÖ vom 03.04.2017
Rechnung GCS International (2010) Ltd an SPÖ vom 10.07.2017
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe („AAB“)

BEILAGEN

January 1st, 2017

Proposal for Initial Research and Assessment Phase for SPO

To: Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle der SPÖ, Löwelstr. 18, 1014
Vienna

From: GCS International (2010) Ltd

We are honored with the opportunity to present you with our company and the possibility of consulting SPO. For this project, GCS will partner with one of the leading US pollsters, Mr. Arthur J. Finkelstein, to provide your campaign with comprehensive support covering strategic planning, public opinion research, creative messages, media execution, and crisis management services.

Philosophy

Our Mission Statement is to provide the world's most advanced and integrated political consultancy package in order to ensure the success of our clients. To guarantee that political leaders understand the thoughts and feelings of the public, and are equipped with the right strategy and tools to influence the attitudes of the voters and their supports.

GCS's goal is to bring expert campaign management and strategy to political challenges, coordinating all aspects of an issue or crisis until victory is achieved. In a democracy, leadership means both listening to public opinion and shaping it. Our success is our clients' success.

GCS helps political clients around the world achieve success. GCS was founded in 1999 by some of the world's preeminent political consultants: Stan Greenberg, James

Carville, Bob Shrum, and Tal Silberstein. Under their leadership, GCS grew to be the internationally recognized political consultancy firm it is today.

Our methodologies, strategies, and tactics have been devised through decades of experience in numerous countries around the world. GCS works to develop new models handling the ever-changing realities of the contemporary political environment. Our aggregated experience in national, local and municipal campaigns, working with candidates, parties and parliamentarians, is augmented by a particular expertise in Europe. GCS's close-knit specialist team provides the world's most advanced and integrated political consulting package, precisely tailored to the specific needs of the given project. We have used these capabilities in dozens of countries on six continents to win elections, rebuild national parties, improve the standing of heads of state, and sometimes change political landscapes.

What We Offer?

We support politicians and political parties with continuous strategic consulting, backed by long-term political and strategic planning, public opinion research, creative messaging, media execution, and crisis management services at leadership levels. Our modern techniques rest on the three fundamental pillars of research, strategy and media. These work in concert to produce intense, rapid, flexible and most of all successful campaigns.

In summary, we contribute on a strategic level to all aspects of the project, including:

- qualitative and quantitative public opinion research and analysis
- strategic planning and media consulting
- staff training and management

- creation and management of electoral ‘war-rooms’
- establishment and management of opposition research teams
- media monitoring
- TV and speech preparation and debate training
- get out the vote and field campaigns
- creative planning and execution
- crisis management and rapid response

How We Work?

Research - We will begin our project in Austria with two phases of in-depth ‘baseline’ public opinion research, which will help us to determine the basic strategy. An initial baseline phase provides the fundamental tools for assessing current political opportunities and developing the best initial strategy to develop your image, presence and public support. This is the initial step we and our associates have relied on in the past. The baseline research will build a detailed picture of the SPO and its leaders’ public image and compare attitudes towards the SPO with attitudes towards the other parties and leaders in the arena. It will also assess the public’s response to various directions or initiatives that the SPO might take during the campaign. The baseline phase begins with qualitative research, in the form of **exploratory focus groups**, on which we base a detailed **quantitative survey**.

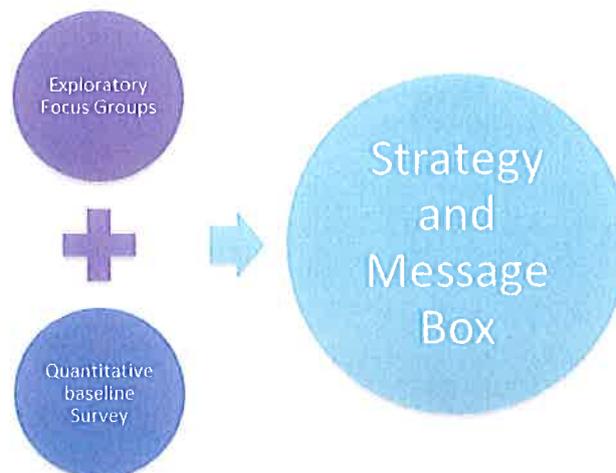
We will work to assure that the SPO have the best possible communication strategy structures and methods for promoting its story, key messages and winning support.

Advanced techniques such as setting up an official 'War Room' to communicate messages effectively are also some of the expertise we provide.

Campaign Consulting - Once we have laid the groundwork with research, and maximized the SPO position with ongoing support, we employ the campaign consulting element of our services which involves managing, training and guiding your campaign staff to enhance their skills of campaign management. We combine our expertise in devising strategy together with your staff skills and prepare the staff at all levels from management down to field implementation. We can provide experts in each area of the campaign and we have extensive experience working in synergy with individuals selected by clients to implement campaign elements together.

Proposal for Campaign Management

We propose an overall campaign management and strategic assessment of your political environment as well as training and coaching for the party's team. Our company brings a fresh outsider perspective with the advantage of international comparative expertise, while drawing on local knowledge as a vital part of the process. As we have done in all our other international campaigns, we would work with a local opinion research companies to conduct quantitative survey interviews and qualitative focus groups. We have a track record around the world of working closely with such local experts helping to ensure that their methodology reflects the highest quality standards, with sensitivity to local conditions.



Main strategic questions to tackle during our work:

- What would best help to raise the SPO favorability?
- Which elements would increase the transfer factor?
- What's the role the SPO in order to maximize the electoral chances?
- What are voters' expectations towards the SPO?

- What are SPO's attributes we should focus on and what attributes we must build on in order to respond to these expectations?
- Which important target groups feel disaffected?
- What are the characteristics of the SPO's core voters? From where can we attract additional support in order to build a strong bases going into a campaign?
- Where are the political opportunities?
- What are the issues where the SPO has the best standing? How can we build on them and create the most effective campaign narrative?

Tasks we would help with during this phase:

- Overall planning of the ongoing campaign by weeks
- Planning, recruiting and training the core campaign team
- Media training and preparation
- 24/7 advisory

Products:

- Political presentations and reports to the Party
- Workshop/retreat on main findings of research and strategic insights
- Message Box
- Strategic plan
- Campaign assessment report
- Daily written advise based on media monitoring and on candidates and campaign needs

We develop guidelines for the discussions, based on extensive background research, information and insights gathered in our meetings with you and the reading materials you have sent us. We take responsibility for preparing the moderator.

Once the surveys are conducted and completed, we analyze the results, produce a detailed strategic report and present the findings to you in person as well as through a written memo. We would be available for additional strategic consultation throughout this process and following the presentation of our report, in order to help you develop the fullest possible picture of the current political environment and options for the future.

Building a Strategy: The Message Box

The composite learning from the research process is used to produce a definitive, concrete overall strategy based on a unifying vision for Austria. As part of our presentation and report, we would outline a **message box** – a concise narrative that would help to organize and unify the vision and how it is to be communicated.

Costs

The costs for this phase of work, that has started on October 1st 2016, are outlined below. As noted below, these costs **do not include**: direct costs paid to the local companies; VAT (if applicable) and other taxes.

Strategic Consultancy for 12 months

Fee per month € 12.500

Cost and expenses per month € 2.500

Total for 12 months € 180.000

Payment Terms

The entire sum will be paid in three equal installments:

€ 60.000	Upon signing of this agreement
€ 60.000	By April 10, 2017
€ 60.000	By July 10, 2017

On behalf of SPO

On behalf of GCC

* * *

We thank you again for the opportunity to submit this proposal and look forward to working together on this very exciting project.

February 28th, 2017

Proposal for Initial Research and Assessment Phase for SPO

– Annex to the agreement signed on January 1st 2017

To: Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle der SPÖ, Löwelstr. 18,
1014 Vienna

From: GCS International (2010) Ltd

Dear Sir,

Due to the large scale of the work requested by the SPO as of October, 1st 2017, GCS team was obliged to increase drastically the efforts and resources to fulfill the list of tasks on time in the most satisfactory manner.

The team had conducted advisory, training and research more than planned at the day of signing on the initial agreement.

The team had to be more frequently in Austria, to spend much more time on the ground and to work in higher capacity than mutually planned and agreed in the past.

Therefore, we request an additional fee to cover all our additional costs and expenses as follows:

Strategic Consultancy for 12 months – additional payments

<i>Fee per month</i>	<i>€12,500</i>
<i>Cost and expenses per month</i>	<i>€2,500</i>
<u><i>Total for 12 months</i></u>	<u><i>€180,000</i></u>

Payments Schedules

Payments will be split to three equal parts:

Euro 60,000 for immediate payment

Euro 60,000 till April 10th, 2017

Euro 60,000 10th of July, 2017

SPO Represented by:



GCS represented by:



703375



SPÖ Bundesgeschäftsstelle		
BH	Abt	BGF
<i>[Signature]</i>		ZV
Eingelangt: 18. Jan. 2017		
K-Art: 58119		
K-Stelle: 207		

GCS INTERNATIONAL (2010) Ltd.
 143 Bialik St.
 Ramat Gan 5252337, Israel
 tel. 972-3-5299636
 fax. 972-3-5299640
 www.gcs3.com
 gcs@gcs3.com

Monday, January 16, 2017

Bill To:
 Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle der
 SPÖ, Löwelstr. 18, 1014
 Vienna
 Austria

Invoice No.: 2017, 01

GEBUCHT 18. Jan. 2017

DESCRIPTION	RATE	AMOUNT
Initial Research and Assessment Phase for SPO First payment	60,000	Euro 60,000
TOTAL	60,000	60,000
VAT		0
TOTAL IN Euro		Euro 60,000

Company Name: GCS International (2010) Ltd. **ÜBERWIESEN 27. Jan. 2017**
 Bank: Israel Discount Bank Ltd
 Branch Number: 085
 Branch Address: 66-68, Ibn Gvirol, Tel Aviv, Israel.
 Account Name: GCS International (2010) Ltd.
 Account Number: 044818 (13319)
 Swift Code: IDBLILITB
 Clearing Code: IL011085
 IBAN 1136011085000091964204

[Handwritten signature]

G.C.S. INTERNATIONAL
 (2010) LTD.
[Handwritten signature]



SPÖ Bundesgeschäftsstelle		
BH	Abt	BGF
<i>[Signature]</i>		ZV
Eingelangt: 15. März 2017		
K-Art: 58118		
K-Stelle: 207		

GCS INTERNATIONAL (2010) Ltd.
 143 Bialik St.
 Ramat Gan 5252337, Israel
 tel. 972-3-5299636
 fax. 972-3-5299640
 www.gcs3.com
 gcs@gcs3.com

Monday, March 15, 2017

Bill To:
 Mr. Georg Niedermühlbacher
 SPÖ, Löwelstr. 18, 1014

Vienna
 Austria

Invoice No.: 2017, 02

DESCRIPTION	RATE	AMOUNT
Strategic Consultancy and Research for SPO. Passing of the tax liability to the service recipient.	60,000	Euro 60,000
		GEBUCHT 15. März 2017
TOTAL	60,000	60,000
VAT		
TOTAL IN Euro		Euro 60,000

Company Name: GCS International (2010) Ltd. **ÜBERWIESEN 21. März 2017**
 Bank: Israel Discount Bank Ltd
 Branch Number: 085
 Branch Address: 66-68, Ibn Gvirol, Tel Aviv, Israel.
 Account Name: GCS International (2010) Ltd.
 Account Number: 044818 (13319)
 Swift Code: IDBLILITB
 Clearing Code: IL011085
 IBAN il360110850000091964204

G.C.S. INTERNATIONAL
 (2010) LTD.
[Signature]



SPÖ Bundesgeschäftsstelle		
BH	Abt	BGF
<i>[Signature]</i>		ZV
Eingelangt: 3.1. März 2017		
K-Art: 58118		
K-Stelle: 207		

GCS INTERNATIONAL (2010) Ltd.
 143 Bialik St.
 Ramat Gan 5252337, Israel
 Tel. 972-3-5299636
 Fax. 972-3-5299640
 www.gcs3.com
 gcs@gcs3.com

Thursday, March 30, 2017

Bill To:
 Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle der
 SPÖ, Löwelstr. 18, 1014
 Vienna
 Austria

Invoice No.: 2017, 03

DESCRIPTION	RATE	AMOUNT
Initial Research and Assessment Phase for SPO Third payment as per the agreement.	120,000	Euro 120,000
TOTAL	120,000	120,000
VAT		0
TOTAL IN Euro		Euro 120,000

GEBUCHT 3.1. März 2017

Company Name: GCS International (2010) Ltd.
 Bank: Israel Discount Bank Ltd
 Branch Number: 085
 Branch Address: 66-68, Ibn Gvirol, Tel Aviv, Israel.
 Account Name: GCS International (2010) Ltd.
 Account Number: 044818 (13319)
 Swift Code: IDBLILITB
 Clearing Code: IL011085
 IBAN il360110850000091964204

ÜBERWIESEN 7. April 2017

G.C.S. INTERNATIONAL
 (2010) LTD.
[Signature]

SACHLICH RICHTIG *[Signature]*

703375



SPÖ Bundesgeschäftsstelle		
BH	Abt	BGF
<i>[Signature]</i>		ZV
Eingelangt: - 5. April 2017		
K-Art: 58119		
K-Stelle: 207		

GCS INTERNATIONAL (2010) Ltd.
 143 Bialik St.
 Ramat Gan 5252337, Israel
 tel. 972-3-52996361
 fax. 972-3-5299640
 www.gcs3.com
 gcs@gcs3.com

Monday, April 03, 2017

Bill To:
 Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle der
 SPÖ, Löwelstr. 18, 1014
 Vienna
 Austria

Invoice No.: 2017, 03

GEBUCHT - 7 April 2017

DESCRIPTION	RATE	AMOUNT
Strategic Consultancy and Research for SPO. Additional work and production April Passing of the tax liability to the service recipient.	14,000	Euro 14,000
TOTAL	14,000	14,000
VAT		
TOTAL IN Euro		Euro 14,000

Company Name: GCS International (2010) Ltd.
 Bank: Israel Discount Bank Ltd
 Branch Number: 085
 Branch Address: 66-68, Ibn Gvirol, Tel Aviv, Israel.
 Account Name: GCS International (2010) Ltd.
 Account Number: 044818 (13319)
 Swift Code: IDBLILIT
 Clearing Code: IL011085
 IBAN il360110850000091964204

ÜBERWIESEN 13 April 2017

G.C.S. INTERNATIONAL
 (2010) LTD.
[Handwritten signature]

703375



GCS INTERNATIONAL (2010) Ltd.
 143 Bialik St.
 Ramat Gan 5252337, Israel
 tel. 972-3-52996361
 fax. 972-3-5299640
 www.gcs3.com
 gcs@gcs3.com

Bill To:
 Mr. Georg Niedermühlbichler Bundesgeschäftsstelle
 SPÖ, Löwelstr. 18, 1014
 Vienna
 Austria

Monday, July 10th, 2017

SPÖ Bundesgeschäftsstelle	
BH	BGF
Zor	ZV
Eingelangt: 10. Juli 2017	
K-Art: 58MB	
K-Stelle: 207	

Invoice No.: 2017, 05

DESCRIPTION	RATE	AMOUNT
Initial Research and Assessment Phase for SPO, 4th payment	120,000	Euro 120,000
Additional monthly fee (October 2017)	30,000	Euro 30,000
Additional consultants (see Annex)	132,000	Euro 132,000
		GEBUCHT 11. Juli 2017
TOTAL	282,000	282,000
VAT		0
TOTAL IN Euro		Euro 282,000

Company Name: GCS International (2010) Ltd.
 Bank: Israel Discount Bank Ltd
 Branch Number: 085
 Branch Address: 66-68, Ibn Gvirol, Tel Aviv, Israel.
 Account Name: GCS International (2010) Ltd.
 Account Number: 044818 (13319)
 Swift Code: IDBLILITB
 Clearing Code: IL011085
 IBAN il360110850000091964204

G.C.S. INTERNATIONAL
 (2010) LTD.
 143 BIALIK ST.
 RAMAT GAN 5252337, ISRAEL
 TEL. 972-3-52996361
 FAX. 972-3-5299640
 WWW.GCS3.COM
 GCS@GCS3.COM
 10. JULI 2017

ok gem. Vertrag 20

PROJECT 2017		May-17	Jun-17	Jul-17	Aug-17	Sep-17	Oct-17	Total
Anna Janny	Translation (extra hours)	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 7,500
Bogdan Despinescu	Strategy/research	€ 3,000	€ 4,000	€ 4,000	€ 4,000	€ 4,000	€ 4,000	€ 23,000
Dahlia Scheidlin	Strategy/research	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 1,500	€ 7,500
George Birenbaum	Strategy/research + exp		€ 11,000	€ 11,000	€ 11,000	€ 11,000	€ 11,000	€ 44,000
Valentin Herrgessell	Translation		€ 2,500	€ 2,500	€ 2,500	€ 2,500	€ 2,500	€ 10,000
Lower Austria project	Team	€ 10,000	€ 10,000	€ 10,000	€ 10,000			€ 40,000
Total		€ 13,000	€ 17,000	€ 30,500	€ 30,500	€ 20,500	€ 20,500	€ 132,000

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruf der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.